

Stand: 25.06.2026 21:35:54

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/21733

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Aufhebung des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bau- und Wohnungswesens"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/21733 vom 17.04.2018
2. Plenarprotokoll Nr. 131 vom 26.04.2018
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/22710 des WI vom 07.06.2018
4. Beschluss des Plenums 17/22912 vom 26.06.2018
5. Plenarprotokoll Nr. 135 vom 26.06.2018
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.07.2018



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

**zur Aufhebung des Gesetzes über die behördliche Organisation
des Bau- und Wohnungswesens**

A) Problem

Das Gesetz über die behördliche Organisation des Bau- und Wohnungswesens stammt in seiner Grundfassung aus dem Jahr 1948 (vgl. GVBl. 1948 S. 56). Es regelt einerseits Zuständigkeitsfragen, enthält darüber hinaus aber auch Aussagen zur Geschäftsverteilung der Staatsregierung. Insbesondere schreibt es vor, dass „im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr“ eine „Oberste Baubehörde“ (OBB) besteht.

Entsprechend dem Grundsatz der Gewaltenteilung obliegt die Geschäftsverteilung der Staatsregierung (Exekutive) allerdings nicht der Entscheidung der Legislative. Nach Art. 49 der Verfassung ist sie Entscheidung des Ministerpräsidenten und Teil des Selbstorganisationsrechts der Staatsregierung, das einer gesetzlichen Vorgabe nicht zugänglich ist.

Seit Gründung des eigenständigen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, das die Aufgaben der vormaligen Obersten Baubehörde übernommen hat, ist die gesetzliche Aussage fehlerhaft geworden. Das Gesetz sollte daher rückwirkend zum Beginn des Tages aufgehoben werden, an dem die neue Zahl und Abgrenzung der Geschäftsbereiche durch den Ministerpräsidenten vom Landtag bestätigt worden ist.

B) Lösung

Das Gesetz wird rückwirkend zum 21. März 2018 aufgehoben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Aufhebung des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bau- und Wohnungswesens

§ 1

Das Gesetz über die behördliche Organisation des Bau- und Wohnungswesens (OrgBauWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1994 (GVBl. S. 393, BayRS 200-25-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 17. November 2014 (GVBl. S. 478) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 21. März 2018 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Vgl. dazu die Ausführungen im Vorblatt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Art. 1

Art. 1 Satz 1 und 2 OrgBauWoG enthält einerseits die im Vorblatt geschilderten Aussagen zur Geschäftsverteilung der Staatsregierung, die es aufzuheben gilt. Er enthält außerdem eine Zuständigkeitszuweisung für das staatliche Bau- und Wohnungswesen an die vormalige OBB. Diese Zuständigkeitszuweisung ist seit Änderung der Ressortzuschnitte vom 21. März 2018 entbehrlich. Denn sie ergibt sich in gleicher Weise aus Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) in Verbindung mit der geltenden Geschäftsverteilung.

Art. 1 Satz 3 OrgBauWoG enthält eine Delegationsbestimmung zugunsten des vormaligen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr, um der vormaligen OBB zugewiesene Zuständigkeiten durch Ressortverordnung auf andere Stellen übertragen zu können. Diese Ermächtigung ist seit Änderung der Ressortzuschnitte vom 21. März 2018 ebenfalls entbehrlich. Zuständigkeiten des neuen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr können über die Verordnungsermächtigung in Art. 1 Abs. 2 Satz 1 ZustG übertragen werden.

Weitere Bestimmungen enthält das Gesetz nicht mehr. Das OrgBauWoG ist damit insgesamt hinfällig und kann aufgehoben werden.

Zu Art. 2: Inkrafttreten

Das Gesetz soll rückwirkend mit Wirkung vom 21. März 2018 in Kraft treten, also vor Wirksamwerden der jüngsten Änderung von Zahl und Anzahl der Geschäftsbereiche durch den Ministerpräsidenten, die der Landtag am 21. März 2018 bestätigt hat.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 7 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Aufhebung des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bau- und Wohnungswesens (Drs. 17/21733)

- Erste Lesung -

Auch zu diesem Tagesordnungspunkt wurde auf eine Aussprache verzichtet. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Dann ist das so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau
und Verkehr, Energie und Technologie**

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/21733

**zur Aufhebung des Gesetzes über die behördliche Organisation
des Bau- und Wohnungswesens**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichtersteller: **Dr. Otmar Bernhard**
Mitberichtersteller: **Thorsten Glauber**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 83. Sitzung am 17. Mai 2018 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 93. Sitzung am 7. Juni 2018 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Erwin Huber
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/21733, 17/22710

Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bau- und Wohnungswesens

§ 1

Das Gesetz über die behördliche Organisation des Bau- und Wohnungswesens (OrgBauWoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1994 (GVBl. S. 393, BayRS 200-25-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 17. November 2014 (GVBl. S. 478) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 21. März 2018 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Reinhold Bocklet

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Barbara Stamm

Präsidentin Barbara Stamm: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 8** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Aufhebung des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bau- und Wohnungswesens (Drs. 17/21733)

- Zweite Lesung -

Auch zu diesem Gesetzentwurf wurde im Ältestenrat vereinbart, auf eine Aussprache zu verzichten. Wir kommen damit gleich zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 17/21733 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie auf Drucksache 17/22710 zugrunde. Der federführende Ausschuss für Wirtschaft und Medien, Infrastruktur, Bau und Verkehr, Energie und Technologie empfiehlt Zustimmung. Der endberatende Ausschuss stimmt ebenfalls zu.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen – CSU, SPD, FREIE WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Dann ist es so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – CSU, SPD, FREIE WÄHLER, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen bitte ich anzuzeigen. – Keine. Stimmenthaltungen? – Auch keine. Damit ist das Gesetz einstimmig angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die behördliche Organisation des Bau- und Wohnungswesens".

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.07.2018

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)